

Kantonsratsgesetz (KRG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS [141.1](#)) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Kantonsrat kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht ständige oder besondere Kommissionen einsetzen.

³ Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Sachvorlagen betraut sind, haben keine Aufsichtsbefugnisse.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

b) im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ Kommissionen, die mit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie treffen geeignete Vorkehren für den Geheimnisschutz.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommissionen, die mit Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, tragen der Unabhängigkeit der Gerichte und jener Behörden besonders Rechnung, denen die Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einräumt.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommissionen, die mit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, erstatten dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hören den Regierungsrat und das Obergericht vorgängig an.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.

² *Aufgehoben.*

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 43a (neu)

Ausserordentliche Lagen

¹ Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, trifft das Büro die notwendigen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zweck und Gegenstand (Überschrift geändert)

¹ Die parlamentarische Aufsicht dient der politischen Kontrolle der staatlichen Tätigkeit in Bezug auf deren Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

² Der parlamentarischen Aufsicht unterstehen insbesondere folgende Behörden und Organisationen:

- d) (geändert) Finanzkontrolle, Datenschutzkontrollorgan und Ombudsstelle;
- e) (neu) andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben.

³ Die parlamentarische Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Schranken (Überschrift geändert)

¹ Der Kantonsrat und seine Organe können Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen weder aufheben noch ändern.

² Im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht können den beaufsichtigten Behörden und Organisationen keine Weisungen erteilt werden.

³ Die parlamentarische Aufsicht über gerichtliche Behörden beschränkt sich auf die Geschäftsführung. Zur Überprüfung von richterlichen Entscheiden sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Art. 67

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über den Eidschwur (bGS [111.3](#)) vom 29. April 1900 (Stand 28. September 1997)» wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die neugewählten Ratspersonen sollen schwören oder geloben: In allen durch die Verfassung ihnen aufgetragenen Verrichtungen und Rechtssachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu handeln und zu urteilen, und Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen ohne Ansehen der Person. Damit aber Jeder seine Meinung bei seinem Gewissen ohne Rückhalt dürfe und könne erklären, schwören sie ferner: sich über Ratsverhandlungen jeder Aussage zu enthalten, durch welche dem Lande Nachteil und Schaden erwachsen oder Einzelne ihrer gegebenen Meinung willen dem Neid und Hass ausgesetzt werden könnten.

2.

Der Erlass «Justizgesetz (bGS [145.31](#)) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 41a (neu)

Wahlvorbereitungskommission

¹ Der Kantonsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission und legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

Art. 47 Abs. 1

¹ Ist ein Ausstandsgrund¹⁾ streitig, so entscheidet:

- e) (geändert) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.

3.

Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS [311](#)) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:

Art. 7

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.

¹⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungspflege (VRPG; bGS [143.1](#))